



An
Stadt Heilbronn, Fachdienst Kindertagespflege
Wollhausstraße 20, 74072 Heilbronn

Datum_____

Teil A: Antrag der Eltern auf Kindertagespflege

I. Kindertagespflege wird beantragt ab dem _____
(Betreuungsbeginn)

Name, Vorname des Kindes		Geburtsdatum/Geburtsort	
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		Staatsangehörigkeit <small>(bei ausländerrechtlichem Status Kopie beifügen)</small>	
Das Kind lebt <input type="checkbox"/> bei den Eltern <input type="checkbox"/> bei Elternteil 1 <input type="checkbox"/> bei Elternteil 2 <input type="checkbox"/> sonstiges		Wo hat das Kind die letzten 6 Monate gelebt?	
Bei Zuzug von außerhalb: Wurde von einem anderen Jugendamt bereits Leistungen der Jugendhilfe gewährt, z.B. Kindertages- pflege? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, vom Jugendamt _____ bis _____ (Datum)			

II. Angaben zu den Eltern (immer beide angeben)

	1. Elternteil	2. Elternteil
Familienname		
Vorname(n)		
Geburtsdatum		
Geburtsland		
Staatsangehörig- keit <small>(bei ausländerrechtli- chem Status Kopie beifügen)</small>		
Wohnanschrift		



Familienstand		
Telefon		
E-Mail		
sorgeberechtigt (Nachweis beifügen, wenn nicht miteinander verheiratet)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
kindergeldbe- rechtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Familienkasse:	Familienkasse:

III. Angaben zu weiteren minderjährigen Kindern in der Familie

	Familienname, Vorname(n)	Geburtsdatum
1.		
2.		
3.		
4.		

IV. Angaben zur Tagespflegeperson

Name, Vorname der Tagespflegeperson



Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
Das Kind wird betreut <input type="checkbox"/> bei der Tagespflegeperson <input type="checkbox"/> im Haushalt des Kindes <input type="checkbox"/> in anderen geeigneten Räumen
Verwandtschaftsverhältnis der Tagespflegeperson zum Kind: <input type="checkbox"/> Großeltern <input type="checkbox"/> andere Verwandte <input type="checkbox"/> nicht verwandt

V. Gründe für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

- Ich kann / wir können aus folgenden Gründen mein / unser Kind nicht selbst betreuen (bitte jeweils Nachweise beifügen, z.B. Schul-/Studien-Stundenplan, Zeitplan Integrationskurs, Schichtplan):**

Angaben zum 1. Elternteil: Name: _____

<input type="checkbox"/> Erwerbstätigkeit	Beruf	Arbeitgeber und Beschäftigungsort
<input type="checkbox"/> Schule / Studium	Schulart / Semester	Klasse / Studienort
<input type="checkbox"/> Berufsausbildung	Ausbildungsbeginn und Ende	Ausbildungsbetrieb
<input type="checkbox"/> Umschulung	Dauer	Art
<input type="checkbox"/> Sonstiges	Dauer	Art

Meine regelmäßigen Arbeits-/Ausbildungs-/Schulzeiten sind:

Wochentag	von – bis (Uhrzeit)



Fahrzeit einfach:	

Ich habe keine festen/regelmäßigen Arbeitszeiten, sondern arbeite wie folgt (z.B. flexibel auf Abruf):
Bitte Arbeitszeit/Stunden pro Woche oder Monat laut Arbeitsvertrag angeben!

Wochentag	von – bis (Uhrzeit)
Fahrzeit einfach:	

Das Arbeitsverhältnis ist befristet bis: _____

Angaben zum 2. Elternteil (wenn beide Elternteile zusammenleben):

<input type="checkbox"/> Erwerbstätigkeit	Beruf	Arbeitgeber und Beschäftigungsort
<input type="checkbox"/> Schule / Studium	Schulart / Semester	Klasse / Studienort
<input type="checkbox"/> Berufsausbildung	Ausbildungsbeginn und Ende	Ausbildungsbetrieb
<input type="checkbox"/> Umschulung	Dauer	Art
<input type="checkbox"/> Sonstiges	Dauer	Art



Meine regelmäßigen Arbeits-/Ausbildungs-/Schulzeiten sind:

Wochentag	von - bis (Uhrzeit)
Fahrzeit einfach:	

Ich habe keine festen/regelmäßigen Arbeitszeiten, sondern arbeite wie folgt (z.B. flexibel auf Abruf):
Bitte Arbeitszeit/Stunden pro Woche oder Monat laut Arbeitsvertrag angeben.

Wochentag	von - bis (Uhrzeit)
Fahrzeit einfach:	

Das Arbeitsverhältnis ist befristet bis: _____

Gemäß unserer/meiner Arbeits- und Fahrzeiten ergeben sich für unser/mein Kind die Betreuungszeiten wie in Teil B angegeben.



VI. Reduzierung oder Befreiung des Kostenbeitrages

a) Bezug von Sozialleistungen i.S. § 90 Abs. 4 SGB VIII

Ich/Wir beziehe/n

- Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II
- Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- Wohngeld nach dem WoGG
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

Bitte jeweils den Bescheid beifügen.

b) Geringes Einkommen

Familien mit einem geringeren Einkommen zahlen einen geringeren Kostenbeitrag, der anhand des monatlichen Familieneinkommens und den Ausgaben berechnet wird. Die Berechnung erfolgt auf **Antrag** (siehe *Fragebogen zur Feststellung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der/s Kostenbeitragspflichtigen*) und anhand der eingereichten Unterlagen.

VII. Kostenbeitrag

Ich/wir erhalte(n) bereits zweckidentische Leistungen für die Kosten der Kinderbetreuung (z.B. im Rahmen von BAföG).

- Ja, **bitte jeweils den Bescheid beifügen.**
- Nein.

VIII. Erklärung

Ich bestätige hiermit, dass ich das beigefügte Merkblatt zur Kenntnis genommen habe und vorstehende Angaben in allen Punkten wahr und vollständig sind. Ich weiß, dass wissentlich falsche Angaben oder das vorsätzliche Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen im Sinne des § 263 StGB strafbar sind und verfolgt werden können.

Ich bin darüber informiert und einverstanden, dass

- a) die Übernahme der laufenden Geldleistung frühestens ab dem Monat des Antragseinganges erfolgt.
- b) nach Auslaufen des Bewilligungszeitraums die Voraussetzungen für die weitere Förderung erneut zu prüfen sind. Dafür ist eine neue Antragstellung unter Vorlage sämtlicher Vordrucke erforderlich. Sofern die erneute Antragstellung verspätet erfolgt, kann die Gewährung der Tagespflege erst ab dem 01. des Monats der erneuten Antragstellung geprüft werden. Der dazwischenliegende Zeitraum ist von den Eltern/dem Elternteil privat zu finanzieren und kann nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden (siehe Merkblatt).
- c) die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson überwiesen wird.



- d) ich das Kostenrisiko trage, bis ein Bewilligungsbescheid der wirtschaftlichen Jugendhilfe vorliegt.
- e) ich zu den Jugendhilfekosten in der Kindertagespflege beitragen muss (Kostenbeitrag), soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig, erforderlich und zumutbar ist (siehe Merkblatt).
- f) jede Änderung in den persönlichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Verhältnissen als auch in der Kindertagespflegebetreuung **unverzüglich** der wirtschaftlichen Jugendhilfe mitzuteilen ist (z.B. Arbeitslosigkeit, Trennung, Gehaltserhöhung, Schwangerschaft und Beginn des Mutterschutzes, Beschäftigungsverbot, längere Krankheit eines Elternteils und Bezug von Krankengeld).
- g) bei fehlender Mitwirkung nach §§ 60 ff SGB I (z.B. Nichteinreichen der Unterlagen) die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson ganz oder teilweise nicht gewährt wird.
- h) zu Unrecht ausbezahlte Geldleistungen zurückgefordert werden.
- i) der Antrag an die zur Gewährung der Jugendhilfe notwendigen Stellen (Wirtschaftliche Jugendhilfe) weitergeleitet wird und notwendig und erforderliche Informationen bei anderen Sozialleistungsträgern (z.B. Jobcenter, Agentur für Arbeit) eingeholt werden dürfen.
- j) **bei wesentlichen, dauerhaften Änderungen der Betreuungszeiten (um +/- 5 Stunden) im Monat (z.B. aufgrund verändertem Betreuungsbedarf wegen Beschäftigung) ist ein neuer Teil B der Antragsunterlagen auszufüllen.**
- k) die Tagespflege für 12 Monate bewilligt wird, außer bei begründeten Sachverhalten kann dies auch kürzer sein (siehe Merkblatt).

Für die Statistik bitten wir Sie folgende Angaben zu machen:

Welche Sprache wird vorrangig in Ihrer Familie gesprochen? _____

Ort, Datum

Unterschrift 1. Elternteil

Unterschrift 2. Elternteil



An
Stadt Heilbronn, Fachdienst Kindertagespflege
Wollhausstraße 20, 74072 Heilbronn

Bedarfsermittlung der voraussichtlichen Betreuungszeiten

Name, Vorname des Kindes und Anschrift

Geburtsdatum

Name, Vorname der Tagespflegeperson

Telefonnummer und E-Mailadresse der Tagespflegeperson

I. Voraussichtliche Betreuungszeiten des Kindes ab dem _____ (Betreuungsbeginn)

	Betreuungszeit	von	bis	Stunden gesamt
Montag	vormittags			
	nachmittags			
Dienstag	vormittags			
	nachmittags			
Mittwoch	vormittags			
	nachmittags			



Donnerstag	vormittags			
	nachmittags			
Freitag	vormittags			
	nachmittags			
Samstag	vormittags			
	nachmittags			
Sonntag	vormittags			
	nachmittags			

Gesamtzeit:

Übergabe an die Tagespflegeperson bzw. an die Eltern

bei Beginn der Betreuung _____ Minuten

nach Ende der Betreuung _____ Minuten

Kind wird von der Tagespflegeperson in die Kindertageseinrichtung oder in die Schule gebracht bzw. von dort abgeholt. Die Pauschale Wegezeit wird beantragt.

vormittags

nachmittags



II. Eingewöhnungszeit

Es kann grundsätzlich eine Eingewöhnungszeit für die Dauer von 4 Wochen mit max. insgesamt 30 Stunden Betreuung gewährt werden, siehe Merkblatt.

Beginn: _____

Ende: _____

Stundenumfang: _____

III. Gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements

Das Kind besucht zusätzlich zu dieser Tagespflege:

- eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort, altersgemäße Einrichtung)
- ein weiteres (zeitlich kürzeres) Tagespflegeverhältnis
- die Schule
- eine Ganztageschule
- kein anderes Betreuungsangebot

IV. Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung

V. Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung

- Halbtagesgruppe
- Regelgruppe
- verlängerte Öffnungszeiten
- Ganztagesgruppe
- besucht keine Kindertageseinrichtung, da kein Platz vorhanden ist (bitte Bescheinigung des Kindergartenträgers vorlegen)



Montag	von	bis
	von	bis
Dienstag	von	bis
	von	bis
Mittwoch	von	bis
	von	bis
Donnerstag	von	bis
	von	bis
Freitag	von	bis
	von	bis

VI. Name und Anschrift der Schule

Schulzeiten der Schülerin/des Schülers (ggf. Kernzeiten- u. Ganztagesbetreuung auch eintragen)

Montag	von	bis
	von	bis
Dienstag	von	bis
	von	bis
Mittwoch	von	bis
	von	bis
Donnerstag	von	bis
	von	bis
Freitag	von	bis
	von	bis



VII. Zusätzliche Zeiten in den Ferien (nur auszufüllen für Krippen-, Kindergarten- oder Schulkinder)

- Betreute Ferientage/Schließstage _____
- Es wurde vereinbart, dass **alle** Ferien grundsätzlich **betreuungsfrei** sind.

Notwendige Betreuungszeiten in den Ferien

	Betreuungszeit	von	bis	Stunden gesamt
Montag	vormittags			
	nachmittags			
Dienstag	vormittags			
	nachmittags			
Mittwoch	vormittags			
	nachmittags			
Donnerstag	vormittags			
	nachmittags			
Freitag	vormittags			
	nachmittags			



Hinweis: Bei Änderungen der Betreuungszeit während des aktuellen Bewilligungsabschnittes ist eine neue Vereinbarung über die Betreuungszeiten mit entsprechenden Nachweisen der Eltern (z.B. Aufstockung der Erwerbstätigkeit o.ä.) vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass diese frühestens ab Eingang für die Zukunft berücksichtigt werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift Tagespflegeperson

Ort, Datum

Unterschrift 1. Elternteil

Unterschrift 2. Elternteil



Stadt Heilbronn, Fachdienst Kindertagespflege
Wollhausstraße 20, 74072 Heilbronn

Angaben der Tagespflegeperson zum Antrag auf Kindertagespflege

I. Kindertagespflege wird beantragt ab dem _____
für folgende Leistungen (bitte ankreuzen): (Betreuungsbeginn)

- Hälfthige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (Anmeldung)
- Hälfthige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
 - ➔ Ein Nachweis über die Höhe der jeweiligen Beiträge liegt dem Antrag bei.
 - ➔ Ein Nachweis über die Höhe der jeweiligen Beiträge liegt bereits vor.
 - ➔ Ein Nachweis wird innerhalb der im Merkblatt erläuterten Frist nachgereicht.
- Ich erhalte bereits die o. g. Zuschüsse, von _____

Achtung: Beiträge werden nur einmalig an die Tagespflegeperson ausgezahlt!

Neue Tagespflegeleistungen für die Betreuung des folgenden Kindes:

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum/Geburtsort
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Staatsangehörigkeit
Betreuungszeiten siehe Teil B	



II. Angaben zur Tagespflegeperson

		Steuer-Identifikationsnummer
Name, Vorname der Tagespflegeperson		Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		Telefon/E-Mail
IBAN	Name der Bank	
BIC	Name, Vorname Kontoinhaber (falls abweichend)	
Das Kind wird betreut		
<input type="checkbox"/> bei der Tagespflegeperson		
<input type="checkbox"/> im Haushalt des Tagespflegekindes		
<input type="checkbox"/> in anderen geeigneten Räumen		
Ich betreue derzeit folgende weitere Tagespflegekinder aus dem		
<input type="checkbox"/> Stadtkreis HN: _____ (Anzahl) <input type="checkbox"/> Landkreis HN: _____ (Anzahl)		
<input type="checkbox"/> sonstiger Kreis: _____ (Anzahl)		
Urlaubstage		
Im Jahr habe ich folgende Urlaubstage, an denen ich keine Tagespflegebetreuung anbiete bzw. erbringe:		
<input type="checkbox"/> 20 Tage <input type="checkbox"/> _____ Tage		



III. Erklärung

Ich bestätige hiermit, dass ich das beigefügte Merkblatt zur Kenntnis genommen habe und vorstehende Angaben in allen Punkten wahr und vollständig sind. Ich weiß, dass wissentlich falsche Angaben oder das vorsätzliche Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen im Sinne des § 263 StGB strafbar sind und verfolgt werden können.

Ich bin darüber informiert und einverstanden, dass

- a) die Übernahme der laufenden Geldleistung frühestens ab dem ersten des Monats des Antragsbeginns erfolgt.
- b) nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die Voraussetzungen für die weitere Förderung erneut zu prüfen sind. Dafür ist eine neue Antragsstellung der Eltern/des Elternteils unter Vorlage sämtlicher Vordrucke erforderlich. Sofern die erneute Antragstellung verspätet erfolgt, kann die Gewährung der Tagespflege erst ab dem 01. des Monats der erneuten Antragstellung geprüft werden. Der dazwischenliegende Zeitraum ist von den Eltern/dem Elternteil privat zu finanzieren und kann nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden.
- c) die Zuschüsse gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 + 4 SGB VIII nur gewährt werden, wenn die Versicherungspflicht durch Einnahmen aus öffentlich geförderter Tagespflege entstanden ist.
- d) jede Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen (z.B. Arbeitslosigkeit, Namensänderung), welche sich auf die Gewährung der Förderung von Kindern in Tagespflege auswirkt, unverzüglich der wirtschaftlichen Jugendhilfe mitgeteilt werden muss.
- e) bei fehlender Mitwirkung nach §§ 60 ff SGB I (z.B. Nichteinreichen der Unterlagen) die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson ganz oder teilweise nicht gewährt wird.
- f) zu Unrecht ausbezahlte Geldleistungen zurückgefordert werden.
- g) Änderungen bis zu durchschnittlich +/- 5 Stunden im Monat sind sowohl für die Bewilligung der Förderleistung als auch bei der Festlegung des Kostenbeitrages unerheblich und werden nicht berücksichtigt.
- h) **bei wesentlichen, dauerhaften Änderungen der Betreuungszeiten (um +/- 5 Stunden) im Monat (z.B. aufgrund verändertem Betreuungsbedarf wegen Beschäftigung) ein neuer Teil B der Antragsunterlagen auszufüllen ist.**
- i) die Tagespflege für 12 Monate bewilligt wird, außer bei begründeten Sachverhalten kann dies auch kürzer sein (siehe Merkblatt).
- j) Die Gewährung der Zuschüsse werden an das Finanzamt weitergemeldet.
- k) Ich bin auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der § 104 und § 105 SGB VIII hingewiesen worden.

Ort, Datum

Unterschrift Tagespflegeperson



Ich versichere, dass die Sozialversicherungspflicht aufgrund Einnahmen aus öffentlich geförderter Tagespflege entstanden ist.

Ort, Datum

Unterschrift Tagespflegeperson

IV. Vom Jugendamt (Kindertagespflege) auszufüllen

Liegt eine Erlaubnis zur Tagespflege (gem. § 43 SGB VIII) vor:

Ja, gültig bis _____

Nein.

Ort, Datum

Unterschrift Kindertagespflege



Merkblatt für Eltern und Tagespflegepersonen

Betreuungsverhältnisse unter vier Wochen im Kalenderjahr oder mit einer Betreuungszeit von unter 5 Stunden pro Woche stellen keine öffentlich geförderte Kindertagespflege im Sinne des § 23 SGB VIII dar und können somit nicht gefördert werden. Ausgenommen hiervon sind Ferienbetreuungen sowie Betreuungen, welche neben einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung notwendig ist. Diese Betreuung stellen somit Tagespflege im Sinne des SGB VIII dar.

Der notwendige Antrag besteht aus:

- **TEIL A: Antrag der Eltern auf Kindertagespflege** (abgefragt werden allgemeine Angaben von den Eltern und deren Lebensverhältnissen)
- **TEIL B: Bedarfsermittlung der voraussichtlichen Betreuungszeiten zwischen Eltern und Tagespflegeperson** (abgefragt werden Betreuungszeiten des Kindes und Öffnungszeiten von Kita und Schule)
- **TEIL C: Angaben der Tagespflegeperson zum Antrag auf Kindertagespflege** (abgefragt werden allgemeine Angaben zur Tagespflegeperson)

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Teile A – C **vollständig** ausgefüllt sind und **alle drei Bestandteile** zusammen bei der Stadt Heilbronn, Amt für Familie, Jugend und Senioren, Kindertagespflege, Wollhausstraße 20, 74072 Heilbronn abgegeben wurden.

1. Allgemeines

1.1. Grundsätze der Förderung in der Tagespflege

Tagespflege ist in folgenden Fällen möglich:

- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch auf Förderung in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege nach § 24 Abs. 1 SGB VIII, wenn
 - diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen oder gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,
 - oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, diese aufnehmen oder arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
- Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII.



- Ein Kind, welches das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend, z.B. Erwerbstätigkeit der Eltern/des Elternteils, auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen (z.B. Hort) vorzuhalten. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend, z.B. Erwerbstätigkeit der Eltern/des Elternteils, auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Die Tagespflege wird nur Kindern gewährt. Nach § 7 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ist ein Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt. Somit kann die Tagespflege für Minderjährige im Alter von 14-17 Jahre nicht mehr gewährt werden.

1.2. Beginn der Leistungsgewährung

Die laufende Geldleistung wird frühestens ab dem ersten tatsächlichen Betreuungstag bewilligt. Voraussetzung dafür ist, dass der Antrag (Teil A – C) auf Förderung in der Kindertagespflege spätestens im Monat des Betreuungsbeginns beim Amt für Familie, Jugend und Senioren der Stadt Heilbronn - Fachdienst Kindertagespflege (Wilhelmstraße 23, 74072 Heilbronn) eingeht. Ansonsten werden Anträge, die verspätet eingehen, frühestens ab dem Monatsersten des Eingangsmonates bewilligt.

Bei Kindern zwischen einem und unter drei Jahren wird der Bewilligungsbescheid bis auf den Tag vor dem dritten Geburtstag ausgestellt. Der Bewilligungszeitraum beträgt also maximal zwei Jahre. Sollte bei Vorliegen von begründeten Sachverhalten ein kürzerer Bewilligungszeitraum gewünscht sein, ist dies entsprechend im Antrag mitzuteilen.

In allen anderen Fällen wird der Bewilligungszeitraum auf längstens 12 Monate befristet. Bei begründeten Sachverhalten kann der Bewilligungszeitraum auch kürzer als 12 Monate sein.

Begründete Sachverhalte können sein:

- befristeter Arbeitsvertrag der Eltern/eines Elternteils
- Kindertagespflege wurde befristet beantragt
- Erreichen des Kindergarten- oder Schulalters
- befristeter SGB II -/ SGB XII-Bescheid
- befristeter Wohngeldbescheid
- erreichen der Altershöchstgrenze
- Ablauf der Pflegeerlaubnis der Tagesmutter

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind die Voraussetzungen für die Förderung in Kindertagespflege erneut zu prüfen. Dafür ist eine neue Antragsstellung unter Vorlage sämtlicher Vordrucke (mit aktuellen Angaben) erforderlich, soweit sich Änderungen gegenüber



der vorherigen Beantragung ergeben. Wenn sich keine Veränderungen gegenüber der bisherigen Bewilligung ergeben, kann auch ein vereinfachter Antrag zur Weiterbewilligung erfolgen. Hiervon unberührt bleibt jedoch die Verpflichtung der Eltern zur Mitwirkung im Zusammenhang mit der Heranziehung zu den Kosten (Kostenbeitrag) – siehe Ziffer 3 dieses Merkblatts.

Sofern die erneute Antragstellung verspätet erfolgt, kann die Gewährung der Tagespflege erst ab dem 01. des Monats der erneuten Antragstellung geprüft werden. Der dazwischenliegende Zeitraum ist von den Eltern/dem Elternteil privat zu finanzieren und kann nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden.

1.3. Ende der Leistungsgewährung

Die laufende Geldleistung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Bewilligung längstens bis zum letzten tatsächlichen Betreuungstag gewährt, auch wenn die Eltern und Tagespflegeperson etwas anderes vereinbart haben.

Die Beendigungsmittelungen der Eltern und Tagespflegepersonen müssen schriftlich und übereinstimmend an den Fachdienst Kindertagespflege vorgelegt werden. Bei widersprüchlichen Angaben bzgl. des Betreuungsendes entfällt der Anspruch auf die laufende Geldleistung für die strittigen Zeiträume.

Die Tagespflege kann längstens bis zum Erreichen des 14. Lebensjahres gewährt werden.

1.4. Betreuungsbedarf

Die Eltern und die Tagespflegeperson füllen den Antrag „Teil B“ gemeinsam aus.

- Bei Kindern zwischen einem und unter drei Jahren:
Ein Betreuungsumfang bis 30 Stunden wird ohne Vorlage von Arbeitsnachweisen, etc. gefördert. Ab einem Betreuungsumfang von über 30 Stunden ist dem Antrag eine entsprechende Begründung für den Bedarf an Förderung in Kindertagespflege beizulegen. Ab einem Betreuungsumfang von 45 Stunden werden weitere Angaben bzw. Unterlagen wie z.B. Arbeitsnachweise, Arbeitszeiten, etc. benötigt und es erfolgt eine detaillierte Prüfung der beantragten Betreuungszeiten.
- Bei Kindern unter einem Jahr oder über drei Jahren:
Zur Prüfung der beantragten Betreuungszeiten sind in jedem Fall Arbeitsnachweise, Arbeitszeiten, etc. vorzulegen und es erfolgt eine detaillierte Prüfung der Voraussetzungen.

Eine Über-Nacht-Betreuung wird von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr angenommen. Davon werden 50 %, d.h. max. 4 Stunden, als Betreuungszeit anerkannt.



Wegezeiten der Tagespflegeperson zu Kita und/oder Schule

Wegezeiten der Tagespflegeperson, die dem Zweck dienen, das Kind in eine Einrichtung (Kita, Schule) zu bringen oder von dort abzuholen, werden vergütet. Dabei werden beide Wegstrecken, also der Hin- und Rückweg, berücksichtigt. Für das Bringen und Holen werden jeweils pauschal 20 Minuten (ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Wegezeit und Wegstrecke) angesetzt und vergütet. Die Vergütung der Wegstrecke ist von der Tagespflegeperson zu beantragen und erfolgt frühestens ab diesem Zeitpunkt für die Zukunft. Eine rückwirkende Beantragung ist ausgeschlossen.

Übergabe der Kinder an die Tagespflegeperson bzw. Abholung durch die Eltern

Für die Übergabe (morgens) kann der Tagespflegeperson pro Betreuungstag max. 15 Minuten Betreuungszeit auf Antrag gewährt werden. Werden die Kinder bei Abholung (nach der Betreuung) an die Eltern übergeben, kann auf Antrag eine zusätzliche Übergabezeit pro Betreuungstag von max. 30 Minuten gewährt werden. Die Zeiten sind in der Betreuungszeitenvereinbarung (Teil B) entsprechend anzugeben und bereits in die Betreuungszeiten mit einzurechnen.

2. Geldleistung

2.1. Ausgestaltung der Geldleistung

Tagespflegepersonen erhalten eine Geldleistung in Höhe von **7,50 €** je Betreuungsstunde für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und 6,50 € je Betreuungsstunde für eine Betreuung von Kindern über 3 Jahren (Stand: 01.01.2023).

Es kann grundsätzlich eine individuelle **Eingewöhnungszeit** für die Dauer von 4 Wochen mit max. insgesamt 30 Stunden Betreuung gewährt werden (auch vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit).

2.2. Laufende Geldleistung

Das Tagespflegegeld wird als Monatspauschale im Voraus an die Tagespflegeperson gewährt. Bei anteiligen Monaten wird für jeden Tag 1/30 des monatlichen Pauschalbetrages ausgezahlt, auch für den 31. des Monats.

Mit Antragstellung auf Förderung in der Kindertagespflege wird der durchschnittliche Betreuungsbedarf pro Woche über ein Betreuungszeitenblatt ermittelt. Dieses wird von den abgebenden Eltern und den Tagespflegepersonen unterzeichnet.

Bei sehr wechselhaften Betreuungszeiten (z. B. 3-Schicht-Betrieb, Kranken- und Pflegekräfte, etc.) erfolgt die Ermittlung des durchschnittlichen Betreuungsbedarfs über die Dauer von mindestens drei zusammenhängenden Monaten. Bis zur Ermittlung der durchschnittlichen monatlichen Betreuungsstunden wird ggf. eine „vorläufige Abschlagszahlung“ festgesetzt oder erfolgt eine „Spitzabrechnung“ – dies wird jeweils im Einzelfall vereinbart.



Die Pauschale setzt sich wie folgt zusammen:

Wöchentliche Betreuungszeit x 52 Wochen / 12 Monate x Std-Satz (6,50 € oder 7,50 € je nach Alter des Kindes) / 12 Monate (⇒ damit eine konstante Auszahlung für das ganze Jahr erfolgt) x 11 Monate* (wir zahlen i.d.R. 20 Tage = 4 Wochen bzw. 1 Monat kein Tagespflegegeld aufgrund Urlaub – siehe Ziffer 2.3).

*sollten die tatsächlichen Urlaubstage der Tagespflegeperson höher als 20 Tage sein, wird dies dann individuell berechnet.

Sofern bei Kindergarten- oder Schulkindern aufgrund der Schließzeiten dieser Einrichtungen eine zusätzliche Ferienbetreuung anfällt, wird die durchschnittliche Ferienbetreuung anhand der Angaben im Antrag in die monatliche Pauschale einberechnet und über das ganze Jahr mit ausbezahlt.

Nach Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen und der Erhebung des Betreuungsumfanges ergeht sowohl ein Bescheid über die Förderung in Kindertagespflege und die Gewährung der laufenden Geldleistung als auch ein Kostenbeitragsbescheid an die Eltern/an den Elternteil, bei denen das Kind lebt. In den Bescheiden wird eine Mitteilungsverpflichtung für beide Parteien aufgenommen. Diese verpflichtet, wesentliche und dauerhafte Änderungen, die sich unmittelbar auf das Betreuungsverhältnis und somit auf die Geldleistung und die Kostenbeteiligung auswirken (z. B. Umzug, Reduzierung oder Erhöhung des Betreuungsumfanges, Beendigung der Betreuung) unaufgefordert und unverzüglich (i. d. R. spätestens im Folgemonat) dem Jugendamt mitzuteilen.

Änderungen der Betreuungsstunden bis zu durchschnittlich +/- 5 % auf den Bewilligungszeitraum betrachtet, sind sowohl für die Bewilligung der Förderleistung als auch bei der Festlegung des Kostenbeitrages unerheblich und werden nicht berücksichtigt.

Bei wesentlichen, dauerhaften Änderungen der Betreuungszeiten (um +/- 5 %) auf den Bewilligungszeitraum betrachtet (z.B. aufgrund verändertem Betreuungsbedarf wegen Beschäftigung), ist Teil B der Antragsunterlagen erneut auszufüllen.

Die Höhe der laufenden Geldleistung und die Festsetzung der Kostenbeteiligung werden auf 12 Monate befristet. Bei begründeten Sachverhalten kann der Zeitraum auch kürzer als 12 Monate sein, siehe Merkblatt 1.2. Beginn der Leistungsgewährung.

Die laufende Geldleistung wird, sofern keine wesentliche Änderung gemeldet wird, monatlich in gleichbleibender Höhe an die Tagespflegepersonen ausbezahlt.

Ausnahme: Umfasst im ersten Monat die Betreuung nicht den ganzen Monat, erfolgt eine **anteilige Auszahlung** der Geldleistung für die erbrachten Betreuungstage. Dies gilt analog bei Beendigung der Tagespflege im letzten Betreuungsmonat, sowie bei Anträgen auf Änderung / Neuberechnung (z.B. aufgrund Nichtbetreuung in den Ferien etc.). Hierbei wird der gem. den vorstehenden Regelungen sich ergebende Monatsbetrag anteilig berechnet und ausgezahlt.

Nach zwölf Monaten ist bei Bedarf ein neuer Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege erforderlich. Der Betreuungsbedarf wird dann erneut, wie unter 2.2. beschrieben, ermittelt und ggfls. aktualisiert.



Die Tagespflegepersonen müssen über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII verfügen. Andernfalls kann **keine** Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgen. Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften gemäß der §§ 104, 105 SGB VIII wird hier besonders hingewiesen.

2.3. Urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle der Tagespflege

Ausfall der Tagespflegeperson

Findet aufgrund einer Entscheidung der Tagespflegeperson keine Betreuung statt, besteht kein Anspruch auf eine entsprechende Geldleistung.

Urlaubs- und / oder krankheitsbedingte Ausfallzeiten der Tagespflegeperson werden von der wirtschaftlichen Jugendhilfe nicht vergütet. Bei der Berechnung der Pauschale wird in der Regel der Urlaub der Tagespflegeperson (20 Tage im Jahr, analog Bundesurlaubsgesetz), unabhängig der tatsächlich in Anspruch genommenen Urlaubstage, berücksichtigt. Das bedeutet, dass die monatliche Pauschale für elf Monate berechnet und 12 mal pro Jahr ausbezahlt wird (11/12-Pauschale).

Wird während der urlaubsbedingten Abwesenheit der Tagespflegeperson eine Vertretung für die Betreuung benötigt, so ist von den Eltern vor Beginn der Vertretungsleistung Kontakt mit dem Fachdienst Kindertagespflege aufzunehmen. Die Vertretungsleistung wird von der wirtschaftlichen Jugendhilfe gesondert (anhand von Stundennachweisen) vergütet. Die eigentliche Tagespflegeperson erhält für diese Zeit keine laufenden Geldleistungen. In solchen Fällen ist von der **vertretenden Tagespflegeperson Antrag Teil B** vor der Urlaubsvertretung an den Fachdienst Kindertagespflege einzureichen.

Ausfall des betreuten Kindes

Findet aufgrund einer Entscheidung der Eltern bzw. des Elternteils keine Betreuung statt, (z.B. Urlaubsfahrten der Eltern mit dem Kind, Erkrankungen des Kindes etc.) doch die Tagespflegepersonen stellt ihre Betreuungsleistung zur Verfügung, wird die Tagespflegegeldleistung weiterbewilligt. Dies ist bei der Berechnung der pauschalierten monatlichen Geldleistung bereits berücksichtigt.

Ist das Tagespflegeverhältnis dabei nicht länger als vier Wochen unterbrochen (Ausfallzeiten des Kindes), wird keine Rückforderung vorgenommen. Ist ein Tagespflegeverhältnis nach dem letzten tatsächlichen Betreuungstag länger als vier Wochen unterbrochen, so wird ab Beginn des ersten Tages der fünften Woche keine Leistung mehr durch die wirtschaftliche Jugendhilfe erbracht und überzahlte Geldleistungen von den Tagespflegepersonen zurückgefordert bzw. verrechnet. Fehlzeiten, die vier Wochen übersteigen, sind der wirtschaftlichen Jugendhilfe unaufgefordert mitzuteilen. Die Ausfallzeiten des Kindes von 20 Tagen gelten für den Bewilligungszeitraum von einem Jahr. Geht der Bewilligungszeitraum bspw. 2 Jahre, betragen die Ausfallzeiten des Kindes 40 Tage. Je nach Länge des Bewilligungszeitraumes werden die Ausfalltage entsprechend angepasst.



2.4. Anpassung der Pauschale

Änderungen der Pauschale für die Zukunft

Diese erfolgen nur (frühestens ab Zeitpunkt der Mitteilung), wenn es sich um eine wesentliche Änderung der Schulzeit des Kindes bzw. der Schul-/Arbeitszeit der Eltern / des Elternteils handelt. Ein **neuer Teil B** ist vorzulegen.

Als **wesentlich** gelten Abweichungen in der Betreuungszeit von mehr als **+/- 5 % auf den Bewilligungszeitraum** betrachtet.

Änderungen bzw. Überprüfungen für die Vergangenheit auf Antrag der Tagespflegeperson:

Unvorhersehbare Änderungen (z.B. Ferien, Ausfallzeiten, andere Arbeitszeit, Schulungen, etc.) erfolgen nach Ablauf des Monats der Änderung. Hierfür muss das Betreuungszeitblatt für den betreffenden Monat (unterschrieben von der Tagespflegeperson und den Eltern) nachgewiesen werden. Bei Bedarf sind Nachweise vorzulegen.

Sofern sich eine wesentliche Abweichung ergibt, erfolgt ggf. eine entsprechende Nachzahlung bzw. Rückforderung/Verrechnung an die Tagespflegeperson.

Als **wesentlich** gelten Abweichungen in der Betreuungszeit von mehr als **+/- 5 % auf den Bewilligungszeitraum** betrachtet.

Planbare Veränderungen sind rechtmäßig mitzuteilen.

3. Erhebung eines Kostenbeitrags von den Eltern

Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt einkommensunabhängig. Unberührt hiervon bleibt die – von den abgebenden Eltern – gewünschte Prüfung gemäß § 90 Abs. 4 SGB XII. Die Höhe des Stundensatzes richtet sich nach der Zahl der minderjährigen Kinder in der Familie.

Ausnahme: Wenn Eltern die Belastung des Kostenbeitrags nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII, Leistungen nach §§ 2, 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes bezogen werden oder wenn Eltern, Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld beziehen. Die zumutbare Belastung aufgrund Einkommens kann auf Antrag berechnet werden. Auf Nachweis bzw. für die Dauer dieses Bezuges oder solange sich an den Einkommensverhältnissen nichts ändert, wird **kein Kostenbeitrag** gefordert.



Die Kostenbeitragspflicht beginnt grundsätzlich mit dem Monat, für den die laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson bewilligt wird. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag wird zum 1. eines Monats fällig, soweit kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Die Kostenbeiträge werden grundsätzlich für jeweils einen vollen Monat erhoben.

Ausnahme: Umfasst im ersten Monat die Betreuung nicht den ganzen Monat, erfolgt eine **anteilige Festsetzung** des Kostenbeitrages für die in Anspruch genommenen Betreuungstage. Dies gilt analog bei Beendigung der Tagespflege im letzten Betreuungsmonat, sowie bei Anträgen auf Änderung / Neuberechnung (z.B. aufgrund Nichtbetreuung in den Ferien etc.). Hierbei wird der gem. den vorstehenden Regelungen sich ergebende mtl. Kostenbeitrag durch den Faktor **30** geteilt und mit der Zahl der in Anspruch genommenen Betreuungstage multipliziert.

Die Kostenbeitragspflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem letztmalig eine laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson erbracht wird.

Da die Kindertagespflege der Betreuung in Kindertageseinrichtungen gleichgestellt ist, kann in Heilbronn auch eine sogenannte „Häusliche Ersparnis“ von den Eltern neben dem o.a. Kostenbeitrag verlangt werden, wenn z.B. die betreuten Kinder bei der Tagespflegeperson Essen erhalten. Eine solche häusliche Ersparnis (Essensgeld) wird auch in Kindertageseinrichtungen von den Eltern verlangt. Diese „häusliche Ersparnis“ haben die Eltern, deren Kinder von den Tagespflegepersonen Essen erhalten, jedoch **direkt** an die Tagespflegepersonen zu zahlen. **Eine Übernahme im Rahmen der Jugendhilfe ist nicht möglich.**

3.1. Höhe des Kostenbeitrages

Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit des Kindes und der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen. Änderungen in den Betreuungszeiten von bis zu durchschnittlich +/- 5 % auf den Bewilligungszeitraum betrachtet, wirken sich nicht auf die Höhe des Kostenbeitrages aus.

Die Berechnung des Kostenbeitrages erfolgt unter Berücksichtigung aller im selben Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Pflegekinder werden nur berücksichtigt, sofern Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII gewährt wird oder eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII erteilt wurde; nicht bei Tagespflege.

Für die Berechnung ist die ermittelte durchschnittliche, monatliche Betreuungszeit maßgebend.

Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Kostenbeitragstabelle.

Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	1,60 € je Betreuungsstunde
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	1,20 € je Betreuungsstunde
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	0,80 € je Betreuungsstunde
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	0,30 € je Betreuungsstunde



3.2. Festsetzung

Nach schriftlicher Antragsstellung auf Förderung in Kindertagespflege erfolgt die Festsetzung des Kostenbeitrages durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe beim Amt für Familie, Jugend und Senioren der Stadt Heilbronn mittels Bescheid.

3.3. Erlass

Auf Antrag kann der Kostenbeitrag vom Amt für Familie, Jugend und Senioren der Stadt Heilbronn ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII. Für die Bearbeitung des Antrages ist die Wirtschaftliche Jugendhilfe zuständig.

4. Zuschüsse

Für Tagespflegepersonen aus anderen Kreisen ist grundsätzlich für die Gewährung nachfolgend beschriebener Zuschüsse das Jugendamt des Wohnortes der Tagespflegepersonen zuständig.

Gem. der gesetzlichen Regelung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII gilt in der Stadt Heilbronn folgendes:

4.1. Zuschüsse zur Sozialversicherung der Tagespflegeperson

Zuschüsse zur Sozialversicherung von Tagespflegepersonen werden durch die wirtschaftliche Jugendhilfe bewilligt, sofern die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung vorliegen. Eine Förderung von Zuschüssen zur Sozialversicherung ist ab dem 01.03.2017 nur dann möglich, wenn die Beiträge aufgrund von Einnahmen aus öffentlich geförderter Kindertagespflege entstehen.

Von den Tagespflegepersonen ist bei Vorliegen dieser Voraussetzung die Erklärung im Formular „Teil C“ zu unterschreiben.

Die Anträge auf Zuschüsse zur Alterssicherung und zur Kranken- und Pflegeversicherung und Unfallversicherung sind unter Vorlage der entsprechenden Beitragsbescheide bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe zu stellen. Als beantragt gilt nur, wenn die entsprechenden Felder im Formular „TEIL C“ angekreuzt wurden. Eine Bearbeitung und Gewährung ist nur möglich, wenn die genannten Nachweise vorgelegt wurden. Nachweise, die die im Folgenden genannten Kriterien (4.2. – 4.4.) nicht erfüllen, können nicht berücksichtigt werden. Außerdem muss auf dem Nachweis der Name der Tagespflegeperson erkennbar sein (handschriftliche Ergänzungen sind möglich).



4.2. Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung

Der Zuschuss für nachgewiesene Aufwendungen zu angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson beträgt einmal pro Tagespflegeperson 50 % des tatsächlich aufgrund von Einnahmen aus öffentlich geförderter Kindertagespflege angefallenen Betrags des Arbeitnehmeranteils. Hierzu ist die Bestätigung der Tagespflegeperson auf dem Formular „TEIL C“ erforderlich.

4.3. Zuschüsse zur Alterssicherung

Der Zuschuss für nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson beträgt einmal pro Tagespflegeperson 50 % zu einer angemessenen Alterssicherung (der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. des tatsächlichen, von der Rentenversicherung ermittelten aufgrund von Einnahmen aus öffentlich geförderter Kindertagespflege angefallenen Betrags). Hierzu ist die Bestätigung der Tagespflegeperson auf dem Formular „TEIL C“ erforderlich. Als Nachweis wird der Beitragsbescheid der Rentenversicherung benötigt. Erkennbar muss sein, ab wann der Beitrag anfällt und in welcher monatlichen Höhe.

Als Anlageformen kommen Zahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung, in eine private Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht oder in einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag ohne Kapitalwahlrecht („Riesterrente“) in Betracht. Die Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand muss (vertraglich) ausgeschlossen sein. Im vorgelegten Nachweis muss die Art der Versicherung, die Höhe der monatlichen Beiträge und dass diese aktuell bedient werden (und nicht ruhend gestellt sind) erkennbar sein.

Es werden keine Zuschüsse zur Alterssicherung gewährt, wenn man bereits im Rentenalter ist.

4.4. Zuschüsse zur Unfallversicherung

Der Zuschuss für nachgewiesene Aufwendungen zur Unfallversicherung entspricht einmal pro Tagespflegeperson dem insgesamt angefallenen Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung. Dieser wird in monatlichen Teilbeträgen für die Monate erstattet, in denen mindestens ein Tagespflegefall bestand. Als Nachweis muss der Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft vorgelegt werden.